

RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE ANBIETUNG, BEWERTUNG UND ABGABE ELEKTRONISCHER UNTERLAGEN

GRUNDSÄTZE

| | |
|--|-------------------|
| Das Bundesarchiv hat den gesetzlichen Auftrag , Archivgut des Bundes zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten. | § 3 Abs. 1 BArchG |
| Unterlagen sind Aufzeichnungen jeglicher Art, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. | § 1 Nr. 10 BArchG |

ANBIETUNG

1. Pflichten der aktenführenden Stelle

| | |
|--|--------------------------|
| Die aktenführende Stelle muss alle Unterlagen anbieten (Anbietungspflicht und Handlungsauftrag; ohne Aufforderung durch das Bundesarchiv), die <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei ihnen vorhanden sind, ➤ in ihr Eigentum übergegangen sind, ➤ ihnen zur Nutzung überlassen worden sind. | § 5 Abs. 1 BArchG |
| Die aktenführende Stelle muss das Bundesarchiv rechtzeitig über die Einführung und maßgebliche Änderung von IT-Systemen insbesondere zur Führung elektronischer Akten informieren , wenn hierbei anbieterpflichtige Unterlagen entstehen können (unabhängig davon, ob sie in absehbarer Zeit tatsächlich anbieterpflichtig werden). | § 3 Abs. 4 Satz 2 BArchG |
| Gesetzlich definierter Zeitpunkt der Anbietung (Archivreife): <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterlagen werden für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt ➤ Spätestens 30 Jahre nach Entstehung („Soll-Anbietungsfrist“) | § 5 Abs. 1 BArchG |
| Die aktenführende Stelle muss dem Bundesarchiv Einsicht in die anzubietenden Unterlagen sowie die dazugehörigen Registraturhilfsmittel gewähren. | § 5 Abs. 2 BArchG |

2. Nachrichtendienste und Belange der Geheimhaltung

Die aktenführende Stelle muss auch **Unterlagen anbieten, die der Geheimhaltung unterliegen.**

- Alle Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung treten hinter der Anbietungspflicht zurück.
- Geheimhaltung betrifft sowohl den Geheimschutz als auch sonstige Geheimhaltungsvorschriften (z.B. § 203 StGB, richterliches Beratungsgeheimnis (Art. 97 Abs. 1 GG), Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse etc.).

§ 6 BArchG

Nachrichtendienste unterliegen ebenfalls der Anbietungspflicht!
Einschränkungen:

- Fehlende Verfügungsberechtigung
- Zwingende Gründe des Quellen- und Methodenschutzes
- Schutz der Identität von Beschäftigten und Quellen

Einschränkungen bestehen nur solange, wie das Schutzbedürfnis besteht.

**§ 6 Abs. 1 Satz 2
BArchG**

3. *Generelle Ausnahmen und Datenschutz*

Ausgenommen von der Anbietungspflicht sind Unterlagen,

- deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstößt (sog. „G 10-Material“)
- die nach gesetzlichen Vorgaben vernichtet oder gelöscht werden müssen und die nicht ersatzweise einem Archiv angeboten werden dürfen.

§ 6 Abs. 2 BArchG

Exkurs: „Recht auf Vergessenwerden“ gemäß **EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**:

Anspruch von Betroffenen auf Löschung besteht gemäß Art. 17 Abs. 3 d DS-GVO nicht im Falle von

- im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken,
- wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken,
- Statistikzwecken.

Art. 17 DS-GVO

Unterlagen, die gemäß **Art. 17 Abs. 1 DS-GVO** zu löschen sind, können auch einem Archiv angeboten werden. Das Archivgesetz ist dann bereichsspezifisches Datenschutzgesetz.

4. *Fortlaufend aktualisierte elektronische Unterlagen (Datenbanken)*

Es gilt die **Anbietungspflicht**

- Stichtagsregelung: Bundesarchiv und aktenführende Stelle vereinbaren Stichtage zur Archivierung von Datenschnitten.

**§ 5 Abs. 3 Satz 5
BArchG**

5. Rechte und Pflichten des Bundesarchivs

| | |
|--|-------------------|
| Das Bundesarchiv berät die öffentlichen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. | § 3 Abs. 4 Satz 1 |
| Das Bundesarchiv stellt den bleibenden Wert der Unterlagen im Benehmen mit der aktenführenden Stelle fest (Bewertung). <ul style="list-style-type: none">➤ Bundesarchiv kann Expertise nutzen/einfordern.➤ Die endgültige Entscheidung liegt aber beim Bundesarchiv. | § 3 Abs. 2 Satz 2 |

6. Folgen bei Nicht-Anbietung oder zu später Abgabe

| | |
|---|--------------------------|
| Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind, müssen in der Behörde nach BArchG zugänglich gemacht werden (Informationszugang). Das BArchG geht als Spezialgesetz grundsätzlich anderen Informationsgesetzen vor. | § 11 Abs. 6 BArchG |
| Informationen müssen nach Maßgabe des BArchG zugänglich gemacht werden (Prüfaufwand liegt bei der aktenführenden Stelle). | §§ 10, 11, 12, 13 BArchG |

ABGABE

1. Pflichten der aktenführenden Stelle und Ablauf

| | |
|--|-----------------------------|
| Falls das Bundesarchiv den bleibenden Wert feststellt, hat die aktenführende Stelle die Unterlagen mit Abgabeverzeichnis (bzw. Metadaten) abzugeben. <ul style="list-style-type: none">➤ Form und Inhalte der Verzeichnisse/Metadaten gibt das Bundesarchiv vor; entsprechend den rechtlichen und technischen Voraussetzungen.➤ Die Angaben/Metadaten dienen der Wahrung der schutzwürdigen Belange der anbietenden Stelle und Rechte der betroffenen Personen (Aufbewahrungs- und Schutzfristberechnung). | § 5 Abs. 2 BArchG |
| Nach Abgabe der Unterlagen dürfen keine Kopien mehr in der aktenführenden Stelle verbleiben. <ul style="list-style-type: none">➤ Löschung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen➤ Löschung muss nachgewiesen werden➤ Ausnahme: Zwecke der Veröffentlichung | § 5 Abs. 3 Satz 4 BArchG |
| Zeitpunkt der Übermittlung elektronischer Unterlagen legt das Bundesarchiv im Einvernehmen mit der abgebenden Behörde fest. | § 5 Abs. 3 Satz 1 BArchG |
| Form der Übermittlung und Datenformate richten sich nach den für die Bundesverwaltung gültigen, verbindlichen Standards. <ul style="list-style-type: none">➤ Fehlen Standards, werden diese durch das Bundesarchiv im Einvernehmen mit der anbietenden Stelle festgelegt. | § 5 Abs. 3 Sätze 2-3 BArchG |

2. *Pflichten des Bundesarchivs*

| | |
|---|--------------------------------------|
| Das Bundesarchiv gewährleistet den Schutz öffentlicher und privater Belange . | § 3 Abs. 1 BArchG |
| Das Bundesarchiv gewährleistet die Geheimhaltung und den Schutz Betroffener in gleicher Weise wie die Unterlagen führende Stelle. ➤ Amtsträger und Bedienstete im öffentlichen Dienst in den Archiven unterliegen denselben Geheimhaltungsvorschriften, die für die Bediensteten und Amtsträger der aktenführenden Stellen gelten. | § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BArchG |
| Der Schutz personenbezogener Daten ist in den §§ 10 bis 13 BArchG geregelt. ➤ Schutzfristen ➤ Benutzung unter Auflagen/Widerruf der Genehmigung ➤ Anonymisierungen ➤ Vorlage mit Verpflichtungserklärungen | §§ 10, 11, 12, 13 BArchG |